

ZH_BEZIRKSGERICHT_DIELSDORF DG240018 vom 21. März 2025

Zh Bezirksgericht Dielsdorf, 2025-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_dielsdorf_DG240018

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIELSDORF DG240018 du 21 mars 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIELSDORF DG240018 del 21 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 20. September 2024 (eingegangen am 26. September 2024) erhob die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (fortan Anklägerin) Anklage gegen A._____ (fortan Beschuldiger) beim Kollegialgericht in Strafsachen des Bezirks Dielsdorf wegen Entziehens von Minderjährigen, mehrfacher Drohung sowie mehrfacher Beschimpfung (act. 22).

E. 1.1

Die Verfahrenskosten setzen sich aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall zusammen (Art. 422 Abs. 1 StPO). Auslagen sind namentlich die Kosten für die amtliche Verteidigung und unentgeltliche Verbeiständung, Kosten für Übersetzungen, Gutachten, die Mitwirkung anderer Behörden sowie Post-, Telefon- und ähnliche Spesen (Art. 422 Abs. 2 StPO).

E. 1.1.1

Objektive Tatschwere Zunächst ist die objektive Tatschwere als Ausgangskriterium für die Verschuldensbewertung festzulegen und zu bemessen. Es gilt zu prüfen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Darunter fallen etwa das Ausmass des Erfolges (Deliktsbeitrag, Gefährdung/Risiko, Zahl der Verletzten, körperliche und psychische Schäden beim Opfer, Sachschaden etc.) sowie die Art und Weise des Vorgehens. Von Bedeutung ist auch die kriminelle Energie, wie sie durch die Tat und die Tatausführung offenbart wird (vgl. HANS MATHYS, Zur Technik der Strafzumessung, in: SJZ 100/2004, S. 175). Hinsichtlich des objektiven Tatverschuldens fällt in Betracht, dass der Beschuldigte den gemeinsamen Sohn nicht nur für wenige Tage oder Wochen der Privatklägerin vorenthielt. Ausgehend vom 25. März 2024 erstreckt sich der Tatzeitraum (bis heute) vielmehr auf rund zwölf Monate. Erschwerend kommt hinzu, dass der gemeinsame Sohn sich im fernen Ausland in Indien aufhält, was aufgrund der räumlichen Distanz im Vergleich zu einem Vorenthalten im Inland faktisch einen schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Privatklägerin darstellt. Hinzu kommt, dass dadurch auch eine Rückführung des Sohnes weniger greifbar er-

- 39 - scheint. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Privatklägerin gemäss ihren eigenen Aussagen anlässlich der Hauptverhandlung spätestens seit November 2024 per WhatsApp oder Videoanruf regelmässigen, d.h. einmal wöchentlichen, Kontakt zu ihrem Sohn pflegt. Davor war der Kontakt zum gemeinsamen Sohn von Unterbrüchen gekennzeichnet. Das letzte Telefonat mit ihrem Sohn dauerte ca. 30-40 Minuten. Im Rahmen dieses Telefonats erfuhr die Privatklägerin, dass es ihrem Sohn gut geht. Im Weiteren konnte die Privatklägerin ihrem Sohn eine Geburtstagstorte schicken lassen. Sie weiss auch, wo sich

ihr Sohn aufhält und verfügt über Informationen betreffend dessen Unterkunft und Schule (zum Ganzen: act. 44, S. 13 ff.). Diese Umstände machen das Verhalten des Beschuldigten weder legal noch entschuldigbar, aber sie sind im Rahmen der Bemessung des objektiven Tatverschuldens verschuldensmindernd zu berücksichtigen. Gleichzeitig soll dies nicht darüber hinweg täuschen, dass die Privatklägerin ihren Sohn unbestrittenermassen seit Oktober 2023 nicht mehr in ihren Armen gehalten hat. Die Gefahr einer Entfremdung ist immanent vorhanden, zumal der gemeinsame Sohn erst neun Jahre alt ist und in diesem Alter die Nähe zu Vater und Mutter von essentieller Bedeutung für die Entwicklung eines Kindes ist. Durch das Verhalten des Beschuldigten wächst der gemeinsame Sohn aktuell weder beim Vater noch bei der Mutter auf, sondern bei seinen Grosseltern väterlicherseits.

E. 1.1.2

Subjektive Tatschwere In einem nächsten Schritt ist eine Bewertung des subjektiven Verschuldens vorzunehmen. Es stellt sich die Frage, wie dem Täter die objektive Tatschwere tatsächlich anzurechnen ist. Dazu gehören etwa die Frage der Schuldfähigkeit sowie das Motiv, wobei beispielsweise egoistische bzw. verwerfliche Beweggründe oder das Handeln aus eigenem Antrieb verschuldenserhöhend wirken. Von Bedeutung ist sodann, was der Täter gewollt bzw. in Kauf genommen hat. Ferner sind weitere subjektive (namentlich die in Art. 48 StGB genannten) Verschuldenskomponenten zu berücksichtigen (vgl. MATHYS, a.a.O., S. 175). In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte aus seiner Sicht wohl das Beste für seinen Sohn tun will und ihn nur deshalb nicht in die Schweiz zurückbringen wollte. Der Beschuldigte hegte eine offensichtliche Ablehnung gegen die

- 40 - vor der Ausreise des Sohnes durch die Behörden angeordnete Einschulung in der Stiftung O._____. Der Beschuldigte hat sich darum gekümmert, dass der gemeinsame Sohn in Indien in einer Privatschule beschult wird. Er übernimmt die Schulkosten alleine und lässt über seine Eltern die Betreuung des Sohnes sicherstellen (vgl. D1 act. 3, F/A 6 ff.; D1 act. 15; act. 44, S. 26 f.). Es lagen bei ihm folglich nicht bloss egoistische Beweggründe vor. Gleichwohl versties der Beschuldigte bewusst und willentlich gegen die einschlägigen rechtlichen Vorschriften, welche sich aus der von den Ehegatten unterzeichneten Teilvereinbarung vom 30. September bzw. 10. Oktober 2022 und dem darauf beruhenden Scheidungsurteil vom 23. März 2023 ergeben, wonach den geschiedenen Ehegatten die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (D1 act. 10; vgl. auch Art. 301a ZGB). Er verunmöglichte der Privatklägerin den persönlichen und innigen Kontakt zu ihrem Kind. Obwohl er auch mit der Beiständin, Frau N._____, bzw. mit der von der Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde eingesetzten Fachperson Abmachungen getroffen hatte (vgl. D1 act. 9, F/A 22 ff.), setzte er sich mit Wissen und Willen auch darüber hinweg. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich. Die subjektive Verschuldenskomponente vermag daher die objektive Tatschwere nicht zu relativieren.

E. 1.1.3

Hypothetische Einsatzstrafe Zusammenfassend ist das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich des Entziehens von Minderjährigen nach Art. 220 StGB angesichts des möglichen Spektrums gerade noch leicht, die Strafe also im oberen Bereich des unteren Drittels des Strafrahmens anzusiedeln. Es ist für die weitere Strafzumessung von einer Einsatzstrafe von 10 Monaten auszugehen.

E. 1.2

Die Berechnung der Verfahrenskosten und die Festlegung der Gebühren regeln Bund und Kantone (Art. 424 Abs. 1 StPO). Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens bemessen sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG, LS 211.11). Im Kanton Zürich bestimmt sich die Gebühr für den Strafprozess nach der Bedeutung des Falls, dem Zeitaufwand des Gerichts sowie der

- 51 - Schwierigkeit des Falles (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 14 GebV OG). Für das vorliegende erstinstanzliche Verfahren vor dem Gericht beträgt die Gebühr Fr. 750.– bis Fr. 45'000.– (§ 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). Im vorliegenden Fall rechtfertigt es sich, die Entscheidungsgebühr auf Fr. 4'500.– festzusetzen. Die Gebühr für das Vorverfahren beläuft sich auf insgesamt Fr. 3'500.– (act. 21).

E. 1.3

Für die Bildung einer Gesamtstrafe hat das Gericht in einem ersten Schritt den Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für diese Tat, unter Einbezug aller strafehöhenden und strafmindernden Umstände, innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Zur Bestimmung des Strafrahmens für die schwerste Straftat ist von der abstrakten Strafandrohung auszugehen (BGE 116 IV 300, E. 2.c.bb; BGer 6B_681/2013 vom 26. Mai 2014, E. 1.3.1; STRATENWERTH, Erneut zur Gesamtstrafenbildung, *forum* 2011, S. 349; BSK StGB-ACKERMANN, Art. 49 N 116). Sind mehrere Straftatbestände mit gleichem Strafrahmen zu beurteilen, ist an sich jedes Delikt für die Einsatzstrafe geeignet. Gleichwohl erscheint es sinnvoll, von derjenigen Straftat auszugehen, die im konkreten Fall die höchste Strafe nach sich zieht. Sind auch die konkreten Stra-

- 36 - fen gleich, kann auf die zeitlich erste Tat abgestellt werden (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage, Rz. 359). Der Strafrahmen der schwersten Straftat ist gemäss Rechtsprechung nur zu verlassen, wenn Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe sowie aussergewöhnliche Umstände vorliegen, welche die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall als zu hart bzw. zu milde erscheinen lassen (BGE 136 IV 55, E. 5.8). Ist dem nicht so, so sind die Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe erst bei der konkreten Strafzumessung zu berücksichtigen.

E. 1.3.1

Die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerschaft sowie die amtliche Verteidigung des Beschuldigten werden nach dem Anwaltstarif des Kantons Zürich entschädigt (Art. 135 Abs. 1 und Art. 138 Abs. 1 StPO). Gemäss § 16 Abs. 1 AnwGebV bemisst sich im Vorverfahren nach Art. 299 ff. StPO die Gebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung. Es gelten die Ansätze gemäss § 3 AnwGebV. § 17 Abs. 1 AnwGebV hält fest, dass die Grundgebühr für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Partevortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung vor den Bezirksgerichten in der Regel Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.– beträgt, wobei auch hier die Bedeutung des Falls Grundlage für die Festsetzung der Anwaltsgebühr bildet (§ 2 Abs. 1 lit. b AnwGebV).

E. 1.3.2

Vorliegend reichte der amtliche Verteidiger, X._____, anlässlich der Hauptverhandlung vom 20. März 2025 seine (provisorische) Honorarnote ein (act. 45). Darin hat er für seine gesamten Aufwendungen ein Honorar von Fr. 9'966.05 (Fr. 8'888.– Aufwand, Fr. 331.30 Barauslagen, Fr. 746.75 Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt. Der geltend gemachte

Aufwand ist ausgewiesen und zu entschädigen, wobei der Aufwand für die Hauptverhandlung und die Urteilsöffnung noch zu ergänzen ist. Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwandes für die Teilnahme an der Hauptverhandlung und der mündlichen Urteilsöffnung, je inklusive Weg, sowie der Nachbesprechung des Urteils mit dem Beschuldigten im Umfang von insgesamt elf Stunden ist die Entschädigung für die amtliche Verteidigung auf total Fr. 12'582.10 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

E. 1.3.3

Für die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin hat Rechtsanwältin MLaw Y2._____ eine Entschädigung für ihre Aufwendungen und diejenigen von Rechtsanwältin MLaw Y1._____ von insgesamt Fr. 14'907.30 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) geltend gemacht, wobei die Aufwendungen für die Hauptverhandlung und die Urteilsöffnung geschätzt wurden (Fr. 4'041.- + Fr. 10'866.30;

- 52 - act. 46/1-2). Die geltend gemachten Positionen erweisen sich teilweise als überhöht. So fällt auf, dass für die Korrespondenz und Besprechung mit der Klientschaft (ohne Berücksichtigung der Vor- und Nachbesprechung der Hauptverhandlung und des Urteils) ein Aufwand von 17.41 Stunden aufgeführt wird. Ein derart hoher Aufwand für die Korrespondenz und Besprechung mit der Klientschaft erscheint nicht als angemessen. Eine unentgeltliche Rechtsbeiständin hat sich bei der Kommunikation mit der Klientschaft grundsätzlich auf das Notwendige zu beschränken. Eine allfällige soziale Komponente im Sinne weitergehender Auskünfte kann daher nicht berücksichtigt werden. Vorliegend erscheint es angemessen, den geltend gemachten Aufwand um die Hälfte zu kürzen. Weiter fällt in Betracht, dass Rechtsanwältin MLaw Y2._____ für das Studium von Plädoyer und Akten sowie Vorbereitung der Hauptverhandlung 4.58 Stunden aufgewendet hat. Dieser Aufwand ist jedoch lediglich der kurzfristigen Mandatsübernahme durch Rechtsanwältin MLaw Y2._____ als Stellvertretung für Rechtsanwältin MLaw Y1._____ geschuldet. Gemäss Leitfa- den für amtliche Mandate der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich wird der Zeitaufwand für die Übernahme eines Mandats grundsätzlich nicht entschädigt. Dies gilt auch für den Fall von Stellvertretungen, zumal der entstandene Zusatzauf- wand aufgrund der kurzfristigen Mandatsübernahme durch Rechtsanwältin MLaw Y2._____ nicht kausal mit der Wahrung der Rechte der Privatklägerin, sondern mit persönlichen Umständen der Mandatsinhaberin – vorliegend Abwesenheit infolge Mutterschaft (vgl. act. 40) – zusammenhängt. Von den insgesamt 63.83 Stunden sind deshalb 13.28 Stunden zu streichen. Unter Berücksichtigung der konkreten Aufwendungen für die Hauptverhandlung und Urteilsöffnung, je inklusive Weg, sowie der Nachbesprechung des Urteils mit der Privatklägerin verbleibt ein zu entschädigender Aufwand von 49.55 Stunden. Folglich ist die Entschädigung für die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin auf insgesamt Fr. 12'004.10 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

2. Kostenauflegung

E. 1.4

Innerhalb des abstrakten Strafrahmens bestimmt das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Dieses wird einerseits nach objektiven Kriterien bestimmt, der sogenannten objektiven Tatschwere, das heisst nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes und nach der Verwerflichkeit des Handelns, und andererseits nach subjektiven Kriterien, der

sogenannten subjektiven Tatschwere, das heisst nach den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Verletzung oder Gefährdung zu vermeiden (sog. Tatkomponenten; Art. 47 Abs. 2 StGB). Nebst dem Verschulden berücksichtigt das Gericht bei der Strafzumessung das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (sog. Täterkomponenten; Art. 47 Abs. 1 StGB).

E. 1.5

Anschliessend hat das Gericht in einem zweiten Schritt die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei es wiederum den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (BGE 127 IV 101, E. 2b; BGer 6B_460/2010 vom 4. Februar 2011, E. 3.3.4). Mehrfache Delinquenz soll zu einer höheren Strafe führen, wobei das Mass der Erhöhung in Abhängigkeit zu den begangenen Delikten festzusetzen ist, um der Art der Taten Rechnung zu tragen. Bei Art. 49 StGB handelt es sich um eine spezialpräventiv motivierte Norm. Der Täter soll so wenig Strafe als möglich, aber so viel wie nötig erfahren (BGE 144 IV 217, E. 3.5.2). Bei der Bemessung der Gesamtstrafe müssen nach dem Asperationsprinzip die einzelnen Straftaten in einem selbständigen Schritt innerhalb des Strafrahmens gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB gewürdigt werden. Nach der Praxis des

- 37 - Bundesgerichts sind namentlich das Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehungsweisen zu berücksichtigen (BGer 6B_905/2018 vom 7. Dezember 2018, E. 4.3.3). Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts wird dabei geringer zu veranschlagen sein, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen (BGE 144 IV 217, E. 3.5.4 m.w.H.). 2. Vorbemerkungen

E. 1.6

In der Folge teilte Rechtsanwältin Y3._____ der Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 22. Januar 2024 Folgendes mit: "(...) und teile Ihnen wie besprochen hiermit auch schriftlich mit, dass ich Frau B._____ nicht mehr vertrete und sie das Verfahren nicht weiterzuführen wünscht. Dazu lege ich Ihnen die E-Mail von Frau B._____ bei." (D1 act. 18/3). Aufgrund der Vollmacht vom 19. Dezember 2023 ist Rechtsanwältin Y3._____ zur Vertretung der Privatklägerin in Strafsachen befugt. Gemäss den vorstehenden Ausführungen geht damit auch das Recht einher, einen Strafantrag zu stellen oder zurückzuziehen, selbst wenn der Strafantrag von der Privatklägerin selbst gestellt wurde. Entsprechend ist die eindeutige Erklärung von Rechtsanwältin Y3._____ gegenüber der Staatsanwaltschaft der Privatklägerin anzurechnen. Aus diesem Grund kündigte die Staatsanwaltschaft dem amtlichen Verteidiger und der Privatklägerin mit Schreiben vom 25. Januar 2024 den bevorstehenden Abschluss der Untersuchung betreffend das Entziehen von Minderjährigen durch Erlass einer Einstellungsverfügung an (D1 act. 19/1-2). Dass die vorgenannte Desinteresseerklärung aufgrund einer strafbaren Täuschung oder eines Zwangs erfolgte, ist nicht ersichtlich und wurde auch von keiner Partei vorgebracht. Folglich ist von einem rechtsgültigen Rückzug des Strafantrags auszugehen. Daran ändert nichts, dass die Privatklägerin gemäss E-Mail von D._____ an Staatsanwalt C._____ vom 30. Januar 2024 rund eine Woche später erklärte, dass sie das Verfahren trotzdem weiterführen wolle, aber mit einer anderen Rechtsvertretung (D1 act. 18/4). Demnach liegt

mit dem Schreiben vom 22. Januar 2024 ein rechtsgültiger Rückzug des Strafantrags vor. Mit Mandatsan- zeige vom 31. Januar 2024 samt Vollmacht (D1 act. 18/5-6) sowie E-Mail bzw. For- mular "Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft" vom 1. Februar 2024 (D1 act. 18/7 und act. 18/17) hat Rechtsanwältin MLaw Y1._____ namens und im Auftrag der Privatklägerin jedoch erneut die Verfolgung und Bestrafung des Be- schuldigten verlangt. Folglich stellt sich die Frage, ob ab diesem Zeitpunkt ein er- neuer Strafantrag vorliegt.

- 9 -

E. 1.7

Wer seinen Strafantrag zurückgezogen hat, kann ihn nicht nochmals stel- len (Art. 33 Abs. 2 StGB). Der Verletzte darf seinen Antrag zwar zurückziehen, er soll aber mit dem Beschuldigten und der Behörde nicht "Katz und Maus" spielen dürfen (HUBER, Strafantrag, 56; OGer ZH, 28. Februar 2013, UE130019, E. 3.2). Entsprechend darf dasselbe Antragsrecht, unabhängig von der Person, nicht ein zweites Mal ausgeübt werden. Im Übrigen darf nur ein inhaltlich identischer Antrag nicht erneut gestellt werden. Keine Identität liegt insbesondere vor, wenn der ur- sprüngliche Strafantrag sachlich bzw. zeitlich beschränkt wurde und der zweite An- trag andere als die ursprünglich genannten Sachverhalte (mit-)umfasst. Ist der neue Antrag teilweise mit dem alten identisch, ist er aber insoweit unwirksam (zum Ganzen: BSK StGB-RIEDO, Art. 33 N 33 ff.; vgl. auch BGer 6P.94/2004 vom 14. Ok- tober 2004, E. 7; KGer JU ACC/1/2010 vom 24. März 2010, E. 3.2.1).

E. 1.8

Fraglich ist, wie dies bei Dauerdelikten zu beurteilen ist. Die Strafantrags- frist beginnt bei Dauerdelikten an dem Tag zu laufen, an welchem das strafbare Verhalten aufhört (BGE 132 IV 49, E. 3.1.2.3). Wie das Bundesgericht im Zusam- menhang mit der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten festgehalten hat, ist es dem Gläubiger nicht zumutbar, alle drei Monate einen Strafantrag zu stellen, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen während einer langen Zeitspanne nicht nach- kommt (BGE, a.a.O.). Dies bedeutet indes nicht, dass der Strafantrag bei Dauer- delikten erst nach Beendigung des Dauerdelikts gestellt werden könnte. Wird der Antrag erhoben, solange der deliktische Zustand noch andauert, so erstreckt er sich auch auf das nachträglich noch weiter andauernde tatbestandsmässige Ver- halten weiter (BGE 141 IV 205; 128 IV 81, E. 2a; CHRISTOF RIEDO, in: Basler Kom- mentar, Strafrecht, Bd. I, 3. Auflage, 2013, Art. 30 N 101 und Art. 31 N 22). Ein Dauerdelikt liegt vor, wenn die Begründung des rechtswidrigen Zustandes mit den Handlungen, die zu seiner Aufrechterhaltung vorgenommen werden, bzw. mit der Unterlassung seiner Aufhebung eine Einheit bildet und das auf das Fortdauern des deliktischen Erfolgs gerichtete Verhalten vom betreffenden Straftatbestand ausdrü- cklich oder sinngemäss mitumfasst ist. Dauerdelikte sind mit anderen Worten da- durch gekennzeichnet, dass die zeitliche Fortdauer eines rechtswidrigen Zustandes oder Verhaltens noch tatbestandsmässiges Unrecht bildet. Das Dauerdelikt ist voll- endet, wenn die strafbare Handlung ausgeführt wurde. Beendet ist es mit dem Ende

- 10 - oder der Unterdrückung des rechtswidrigen Zustandes. Die Rechtsprechung hat ein Dauerdelikt etwa bejaht bei der Freiheitsberaubung und der qualifizierten Ent- führung gemäss Art. 183 Ziff. 2 i.V.m. Art. 184 Abs. 4 StGB, der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten im Sinne von Art. 217 StGB sowie dem Vorenthalten und Entziehen

von Unmündigen nach Art. 220 StGB (BGE 141 IV 205; 132 IV 49, E. 3.1.2; BGE 131 IV 83, E. 2.1.2 mit Hinweisen).

E. 1.9

Nach den vorstehenden Ausführungen ist Folgendes festzuhalten: Bei einem Zustandsdelikt muss man sich bei einem Rückzug abschliessend entscheiden, ob man will, dass das vergangene Verhalten bestraft wird oder nicht. Man kann sich nicht wieder umentscheiden und man soll aufgrund von Treu und Glauben nicht mit dem Beschuldigten oder den Behörden Katz und Maus spielen können. In diesem Fall ist es völlig legitim bzw. verhältnismässig, von der antragsberechtigten Person zu erwarten, dass sie sich definitiv für oder gegen die Strafverfolgung entscheidet, zumal sie über alle wesentlichen Punkte Bescheid weiss. Bei einem Dauerdelikt kennt sie aber das Ausmass des deliktischen Verhaltens noch gar nicht, weshalb es – ähnlich einer übermässigen Bindung i.S.v. Art. 27 ZGB – stossend wäre, wenn die antragsberechtigte Person mit dieser Entscheidung auf ihre zukünftigen Rechte verzichten würde, ohne überhaupt zu wissen, auf was sie verzichtet. In diesem Fall verstösst die antragsberechtigte Person nicht gegen Treu und Glauben, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt das aus damaliger Sicht in der Zukunft liegende und ungewisse Verhalten bestraft haben will. Gemäss vorstehend zitierter Lehre und Rechtsprechung kann ein Strafantrag erneut gestellt werden, wenn sich dieser auf einen sachlich oder zeitlich anderen Sachverhalt bezieht. Stellt man bei einem Dauerdelikt zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen Strafantrag, ist dies zumindest für das zeitliche Element grundsätzlich der Fall. Das Spezielle an dieser Konstellation ist lediglich, dass bereits der erste Strafantrag diesen Sachverhalt erfasst hätte. Dies liegt daran, dass es nicht praktikabel wäre, wenn man ständig wieder einen Strafantrag stellen müsste und ein neues Gericht über einen Sachverhalt zu befinden hätte, den bereits das erste Gericht hätte beurteilen können. Das bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass ein erneuter Strafantrag ausgeschlossen ist. Dauert der deliktische Zustand nach Erlass eines Schuldspruchs noch weiter an, muss es ebenfalls möglich sein, das Verhalten zu einem späteren Zeitpunkt zu bestrafen,

- 11 - andernfalls der Täter diesbezüglich einen Freipass zu deliktischem Verhalten, mit hin gar keinen Anreiz dazu hätte, den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Genauso verhält es sich bei einem Rückzug des Strafantrags im Falle eines Dauerdelikts.

E. 1.10

Ein zukünftiger Sachverhalt kann in einer solchen Konstellation demnach nicht vom Rückzug erfasst sein. Vielmehr ist das Verfahren lediglich in Bezug auf den Zeitraum bis zur Rückzugserklärung einzustellen, so dass sich die antragsberechtigte Person – wie bei einem Zustandsdelikt – abschliessend entscheiden muss, ob sie das vergangene Verhalten bestraft haben will. Es erscheint zwar widersprüchlich, wenn die antragsberechtigte Person – wie im vorliegenden Fall – bereits nach ca. einer Woche erneut einen Strafantrag stellt. Allerdings wäre es ebenso problematisch, wenn man das Recht, einen erneuten Strafantrag zu stellen, mit einer Sperrfrist einschränken würde, zumal völlig unvorhersehbar ist, ab welchem Zeitpunkt und bei welchem Delikt sich eine erneute Strafverfolgung rechtfertigt. Somit ist ein erneuter Strafantrag im Falle eines Dauerdelikts lediglich an den Schranken des Rechtsmissbrauchs zu messen, welche bei einer einmaligen Wiedereinreichung noch nicht zu bejahen ist.

E. 1.11

Nach dem Gesagten handelt es sich beim Entziehen von Minderjährigen im Sinne von Art. 220 StGB um ein Dauerdelikt, weshalb der Rückzug des Strafantrags vorliegend lediglich den Zeitraum bis zum 22. Januar 2024 erfasst. Das Verfahren ist diesbezüglich definitiv einzustellen und die Dispositivziffer 1 des Beschlusses, in welchem fälschlicherweise vom 31. Januar 2024 die Rede ist, entsprechend zu berichtigen. Im Übrigen liegt mit der Mandatsanzeige von Rechtsanwältin Y1._____ vom 31. Januar 2024 sowie der E-Mail bzw. dem Formular vom 1. Februar 2024 ein gültiger Strafantrag vor. Hinsichtlich der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 StGB sowie der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB liegen unbestrittenermassen ebenfalls gültige Strafanträge, jeweils mit Datum vom 26. April 2024, in den Akten (D4 act. 2 und act. 3). Überdies sind die mutmasslichen Drohungen vom 29. Januar 2024 gemäss Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB ohnehin von Amtes wegen zu verfolgen, zumal die Parteien am 23. März 2023 geschieden wurden (D1 act. 10).

- 12 - 2. Verwertbarkeit der Beweismittel

E. 2

Mit Verfügung vom 30. Oktober 2024 wurde den Parteien die Gerichtsbesetzung bekannt gegeben und Frist angesetzt, um Beweisanträge zu stellen und allfällige Zivilforderungen zu beziffern (act. 27). Innert Frist liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 18. November 2024 einen begründeten Beweisantrag stellen (act. 29). In der Folge wurde der Anklägerin und der Privatklägerin mit Verfügung vom 19. November 2024 Frist angesetzt, um zum Beweisantrag des Beschuldigten Stellung zu nehmen (act. 30). Mit Eingabe vom 30. November 2024 liess die Privatklägerin fristgerecht ihre Stellungnahme zum Beweisantrag einreichen (act. 31A). Sodann wurden die Parteien mit Verfügung vom 2. Dezember 2024 zur Hauptverhandlung auf den 20. März 2025 sowie zur mündlichen Urteilsöffnung auf den 21. März 2025 vorgeladen (act. 31). Daraufhin wurde die Privatklägerin mit Einschreiben vom 3. Dezember 2024 als Auskunftsperson zur Hauptverhandlung auf den 20. März 2025 vorgeladen (act. 32). Mit Verfügung vom 16. Januar 2025 wurde den Parteien die Änderung der Gerichtsbesetzung bekannt gegeben (act. 35). Schliesslich wurde der Beweisantrag des Beschuldigten mit Verfügung vom 18. Februar 2025 einstweilen abgewiesen (act. 39).

E. 2.1

Die Auferlegung der Kosten (Art. 422 ff. StPO) richtet sich nach dem Grundsatz, wonach derjenige Kosten zu tragen hat, der sie verursacht hat. Enthält das Gesetz keine abweichenden Bestimmungen, werden die Verfahrenskosten

- 53 - nach Art. 423 Abs. 1 StPO vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Davon ausgenommen sind grundsätzlich die Kosten für die amtliche Verteidigung (Art. 426 Abs. 1 StPO). Diese werden unter Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschuldigte kann zur Rückerstattung an die Gerichtskasse verpflichtet werden, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO). Dasselbe gilt auch für die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft (Art. 426 Abs. 4 StPO).

E. 2.1.1

Objektive Tatschwere In Bezug auf die objektive Tatschwere für die mehrfache Drohung ist zu konstatieren, dass der Beschuldigte bei den Drohungen eine sehr aggressive Tonalität verwendete. Er bedrohte die Privatklägerin oder ihr nahestehende Personen aber nicht etwa mit dem Tod, schweren gesundheitlichen Schädigungen oder dergleichen. So gesehen wirkt die Formulierung "Arsch zerreißen" verschuldensmässig als sehr leicht. Weiter kommt relativierend hinzu, dass zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin ein allgemein rauer Umgangston herrschte, was sich ohne Weiteres aus den Chatnachrichten ergibt (vgl. D1 act. 15). Die Parteien deckten sich wieder-

- 43 - holt mit Schimpftiraden zu, wobei auch die Familienangehörigen des jeweils andern nicht verschont blieben. Etwas gewichtiger erscheint der angedrohte Nachteil, wonach die Privatklägerin ihren Sohn nicht mehr sehen dürfe, zumal der gemeinsamen Sohn bei der Familie des Beschuldigten in Indien wohnt und der Privatklägerin vorenthalten wird. Insgesamt betrachtet ist das objektive Tatverschulden hinsichtlich der mehrfachen Drohung als leicht zu beurteilen.

E. 2.1.2

Subjektive Tatschwere Hinsichtlich des subjektiven Tatverschuldens ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte. Besondere Gründe, welche sein Handeln in subjektiver Hinsicht als weniger schwerwiegend erscheinen lassen, liegen nicht vor.

E. 2.1.3

Hypothetische Einzelstrafe In Nachachtung der vorstehenden Ausführungen erscheint aufgrund der objektiven und subjektiven Tatkomponenten eine hypothetische Einzelstrafe von 2 Monaten für die mehrfache Drohung als angemessen.

E. 2.1.4

Betreffend die rechtliche Verpflichtung des Beschuldigten ist zunächst festzuhalten, dass dieser einem erneuten Wechsel des Aufenthaltsortes von H._____ zurück in die Schweiz zugestimmt hat. Infolgedessen ist er auch zur Herausgabe des Kindes verpflichtet. Die Parteien haben jedoch vereinbart, dass die Privatklägerin den Sohn zurück in die Schweiz bringt. Demgemäss wurde von Seiten des Beschuldigten vorgebracht, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Privatklägerin ihr Kind nicht in Indien abgeholt habe. Sie habe die Gelegenheit hierzu gehabt, indem sie mehrfach nach Indien gereist sei und auch genau gewusst habe, wo sich H._____ aufhalte. Es sei der Privatklägerin zumindest während ihrer Aufenthalte in Indien zumutbar gewesen, die Rückkehr von H._____ in die Wege zu leiten. Sie habe aber nie behauptet und auch nicht ansatzweise belegt, dass sie sich jemals in Indien um eine Rückkehr von H._____ bemüht habe. So hätte sie in Indien beispielsweise Unterstützung von den zuständigen Behörden beanspruchen können, um ihr Kind zurückführen zu können. Ihren Aussagen zufolge lebe ihre Familie zudem nur 40 Minuten Autofahrt vom Aufenthaltsort von H._____ entfernt. Dies sei für indische Verhältnisse ein Katzensprung. Unerklärlich sei ferner, weshalb die Privatklägerin nicht einmal bei ihrer Familie Hilfe beansprucht habe, zumal ihr Bruder Polizist sei (zum Ganzen: act. 49, S. 12 ff.).

E. 2.1.5

Dem entgegnete die Privatklägerin, sie habe Angst vor der Familie des Beschuldigten. Seine Mutter habe ihr telefonisch gedroht und auch Dritte hätten ihr telefonisch nahe gelegt, H._____ solle in Indien bleiben, ansonsten ihrer Familie etwas passieren würde. Zudem

gehe aus den Akten hervor, dass Strafanzeigen

- 28 - gegen die Privatklägerin und deren Familie in Indien eingereicht worden seien, wodurch das Unterfangen einer Rückführung von H._____ weiter erschwert worden sei. Im Übrigen habe die Privatklägerin diesbezüglich von der Polizei in Indien keine Unterstützung erhalten. Vielmehr hätten ihr die Behörden in Indien mitgeteilt, dass sie dies in der Schweiz klären müsse. Ferner stellt sie sich auf den Standpunkt, der Beschuldigte habe H._____ nach Indien gebracht und dort in der Schule angemeldet, weshalb er für die Rückführung besorgt sein solle (zum Ganzen: act. 47, S. 6 ff.; Prot. S. 21 ff.). Bei einer strengen Betrachtung der Voraussetzungen von Art. 220 StGB wurde der Tatbestand zeitweise bereits erfüllt, indem der Beschuldigte die Herausgabe von H._____ teilweise vollständig verweigerte. Es stellt sich nun die Frage, wie die restliche Zeit zu beurteilen ist, in welcher der Beschuldigte lediglich verweigerte, den Sohn selbst zurück in die Schweiz zu bringen. Diesbezüglich ist zu konstatieren, dass die Parteien voneinander geschieden sind und beide anlässlich der Hauptverhandlung vom 20. März 2025 angaben, ihr Eheleben sei sehr schlecht gewesen (act. 42, S. 10 ff.; act. 44, S. 8 ff.). Bereits anhand der Migrationsakten, Gewaltschutzverfügungen und der zahlreichen Strafanzeigen lässt sich erkennen, dass die Ehe der Parteien von wiederholten und gewaltreichen Konflikten geprägt war (vgl. etwa D4 act. 1 bis 8; Migrationsakten). Von den angeblichen Drohungen der Familie des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin liegen indes keine Beweismittel bei den Akten. Aufgrund der belasteten Vorgeschichte zwischen den Parteien, des schwankenden Verhaltens des Beschuldigten in Bezug auf die Herausgabe des Kindes – mithin den ausgesprochenen Drohungen seitens des Beschuldigten – sowie des angespannten Verhältnisses zur Familie des Beschuldigten kann das Gericht jedoch nicht davon ausgehen, dass die Privatklägerin nach Indien reisen kann bzw. konnte, um H._____ ohne Weiteres bei der Familie des Beschuldigten abzuholen. Wenn die Verteidigung argumentiert, die Privatklägerin hätte die Unterstützung der zuständigen Behörden oder ihres "Polizistenbruders" in Anspruch nehmen können, gesteht sie dies selbst ein, zumal ein Beizug der Behörden nicht notwendig wäre, wenn der Privatklägerin nicht zumindest mittelbar die Herausgabe ihres Kindes verweigert würde. In dieser Konstellation wäre der Beschuldigte verpflichtet gewesen, in irgendeiner Form einen Beitrag zu leisten (z.B. Benachrichtigung der Schule, Anweisung der Eltern, Kontaktaufnahme mit der Beiständin etc.), damit H._____ zeitnah in die Schweiz zurückkehren und die Privatklägerin ihr Aufenthaltsbestimmungsrecht wahrnehmen kann, zumal sich das Kind in seinem Machtbereich aufhält. Damit ist der objektive Tatbestand der Weigerung der Rückgabe bzw. des Entziehens von Minderjährigen im Sinne von Art. 220 StGB spätestens seit dem 25. März 2024 erfüllt.

E. 2.2

Der Beschuldigte wird vorliegend des Entziehens von Minderjährigen sowie der mehrfachen Drohung schuldig gesprochen. Hinsichtlich des Entziehens von Minderjährigen für den Zeitraum vom 18. November 2023 bis 22. Januar 2024 wird das Strafverfahren eingestellt und mit Bezug auf die mehrfache Beschimpfung erfolgt ein Freispruch. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Hälfte der Verfahrenskosten aufzuerlegen und im übrigen Umfang definitiv auf die Staatskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin sind je zur Hälfte einstweilen auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 i.V.m. Art. 422 Abs. 2 lit. a und Art. 423 Abs. 1 StPO). Vorbehalten bleibt die Verpflichtung des

Beschuldigten, dem Kanton die Hälfte der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). VIII. Rechtsmittel

E. 2.2.1

In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 220 StGB vorsätzliches Handeln, wobei Eventualvorsatz genügt. Vorsätzlich handelt, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Mit Eventualvorsatz handelt, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB).

E. 2.2.2

Der Beschuldigte wusste und weiss nach wie vor, dass er H._____ in Indien gelassen hat und sich dieser damit faktisch in seiner Obhut befindet. Spätestens seit dem 25. März 2024 weiss der Beschuldigte auch von der Aufforderung der Privatklägerin, das Kind zurück in die Schweiz zu bringen. Sodann ist dem Beschuldigten bewusst, dass beide Parteien Inhaber der elterlichen Sorge sind und er das Kind – nachdem eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde – nicht ohne den Willen der Privatklägerin in Indien behalten kann. Auch weiss der Beschuldigte um die belastete Vorgeschichte der Parteien, die von ihm ausgehenden Drohungen und um das angespannte Verhältnis zwischen seiner Familie und der Privatklägerin. Dennoch entschied er sich wiederholt dazu, die Herausgabe von H._____ explizit zu verweigern. Dies im Wissen, dass es für die Privatklägerin nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich ist, das Kind ohne seine Mitwirkung aus seinem Machtbereich zu entnehmen. Folglich handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz.

- 30 - 3. Mehrfache Drohung

E. 2.3

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten beantragte die Abweisung der Zivilforderung der Privatklägerin, eventualiter die Verweisung auf den Weg des Zivilprozesses. Zur Begründung führte die Verteidigung aus, dass die eingereichten Arztschreiben und Rechnungen nicht belegen würden, dass diese Kosten mit dem angeklagten Vorfall zusammenhängen würden. Insbesondere sei die Privatklägerin bereits seit dem 5. September 2023 bei Dr. Q._____ in Behandlung, mithin bereits zu einem Zeitpunkt, welcher rund zwei Monate vor der Reise des gemeinsamen Sohnes nach Indien zu verorten sei. Daraus folge, dass die Behandlung der Privatklägerin nicht mit dem angeklagten Vorfall in einem Zusammenhang stehen könne (act. 49, S. 20 f.).

E. 2.4

In Übereinstimmung mit der amtlichen Verteidigung ist zu konstatieren, dass aus den eingereichten Belegen nicht ersichtlich ist, aus welchem Grund die Privatklägerin die jeweiligen Arztbesuche wahrnahm. Ferner fällt mit Bezug auf das Arztzeugnis von Dr. Q._____ vom 20. Dezember 2024 auf, dass die Privatklägerin bereits seit dem 5. September 2023 von ihm behandelt wurde (act. 38/11). Auch die anderen Behandlungen erfolgten vor dem 25. März 2024, mithin noch bevor dem Beschuldigten ein rechtswidriges Handeln zugerechnet werden kann. Eine Kausalität zwischen der Behandlung der Privatklägerin und der strafbaren Handlung des Beschuldigten ist damit nicht erkennbar. Mit anderen Worten fehlt es an einem Nachweis für die Kausalität der geltend gemachten Schadenersatzforderung, weshalb sie auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen ist. Damit einhergehend

ist der Beschuldigte auch nicht dem Grundsatz nach zu verpflichten, der Privatklägerin allfälligen weiteren, in der Zukunft liegenden Schaden zu ersetzen. 3. Genugtuung

E. 2.5

In Bezug auf die Aktenführungs- und Dokumentationspflicht ist zu konstatieren, dass die Strafverfolgungsbehörden nicht verpflichtet sind, Beweismittel im Original zu den Akten zu nehmen. Bei den von der Verteidigung genannten Beweismitteln handelt es sich um Chatverläufe und Audionachrichten zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin (D1 act. 15 und act. 16). Das Mobiltelefon des Beschuldigten wurde nicht beschlagnahmt. Folglich ist der Beschuldigte im Besitz der Originale und somit – entgegen den Ausführungen der Verteidigung – im Stande, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Transkriptionen und Übersetzungen zu überprüfen. Des Weiteren muss auch nicht jede einzelne Chatnachricht des tatbestandsrelevanten Zeitraums zu den Akten genommen werden. Der Strafverfolgungsbehörde ist es durchaus erlaubt, eine gewisse Triage vorzunehmen. Sollte der Beschuldigte bzw. dessen Verteidigung bei der Überprüfung der Akten der Ansicht sein, dass relevante Teile der Beweismittel ausgesondert wurden, kann er diese (durch entsprechende Anträge) jederzeit wieder ergänzen lassen. Aufgrund der Tatsache, dass die Chatverläufe und Audionachrichten nicht dem Mobiltelefon des Beschuldigten entstammen, ist sodann offensichtlich, dass die entsprechenden Beweismittel von der Privatklägerin eingereicht wurden, was zumindest betreffend die Audionachrichten auch so von der Polizei festgehalten wurde (D4 act. 6). Demnach ist nicht ersichtlich, inwiefern das rechtliche Gehör, die Verteidigungsrechte oder die Verfahrensfairness durch die Aktenführung der Staatsanwaltschaft vorliegend eingeschränkt würden. Die diesbezüglichen Einwendungen der Verteidigung vermögen die Verwertbarkeit der Beweismittel somit nicht zu hindern.

E. 2.6

Des Weiteren wurde von Seiten des Beschuldigten moniert, die Transkriptionen würden auch in formeller Hinsicht Mängel aufweisen. Den Übersetzungen könne nicht entnommen werden, wer diese wann vorgenommen habe, zumal es stets an der Unterschrift und teilweise auch am Namen der übersetzenden Person

- 15 - mangle. Überdies fehle sowohl in den Übersetzungsaufträgen, sofern diese überhaupt vorhanden seien, als auch in den Übersetzungen selbst jeweils der Hinweis auf die Straffolgen gemäss Art. 307 StGB. Zusammenfassend könnten somit sämtliche Übersetzungen in den Akten nicht zulasten des Beschuldigten verwertet werden (zum Ganzen: act. 49, S. 5 f.).

E. 2.7

Beweise, die Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, dürfen nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung ist zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich (Art. 141 Abs. 2 StPO). Unverwertbare Beweise sind nach Art. 141 Abs. 5 StPO von Amtes wegen zu entfernen (BSK StPO-GLESS, Art. 141 N 109). Für Übersetzerinnen und Übersetzer geltend die Bestimmungen über Sachverständige sinngemäss (Art. 68 Abs. 5 StPO). Gemäss Art. 184 Abs. 1 und 2 lit. f StPO ernennt die Verfahrensleitung die sachverständige Person und erteilt ihr einen schriftlichen Auftrag, welcher den Hinweis auf die Straffolgen eines falschen Gutachtens nach Art. 307 StGB enthält. Der Hinweis auf Art. 307 StGB ist ein Gültigkeitserfordernis i.S.v. Art. 141 Abs. 2 StPO (JOSITSCH/SCHMID, StPO

Praxiskommentar, 4. Auflage, Art. 184 N 12). Aus den Grundsätzen des fairen Verfahrens und des rechtlichen Gehörs ergibt sich für den Beschuldigten das grundsätzlich uneingeschränkte Recht, in alle für das Verfahren wesentlichen Akten Einsicht zu nehmen. Die Beweismittel müssen in den Untersuchungsakten vorhanden sein und es muss aktenmässig belegt sein, wie sie produziert wurden (BGE 129 I 85, E. 4.1; vgl. auch E. 4.3). Dies gilt auch für die Transkription von Telefonüberwachungen. Übersetzte Abhörprotokolle dürfen nicht zu Lasten des Angeklagten verwertet werden, soweit den Straftaten nicht zu entnehmen ist, wer sie wie produziert hat und ob die Dolmetscher auf die Straffolgen von Art. 307 StGB hingewiesen wurden (BGer 6B_1021/2013 vom 29. September 2014, E. 5.3; 6B_1368/2017 vom 14. Juni 2018).

E. 2.8

Hinsichtlich der monierten formellen Mängel ist aktenkundig, dass die Staatsanwaltschaft dem Übersetzer E._____ mit E-Mail vom 6. Juni 2024 "wie besprochen den Übersetzungsauftrag (Chat plus drei Sprachnachrichten)" hat zukommen lassen (D1 act. 16). Der eigentliche Übersetzungsauftrag oder Hinweise auf Art. 307 sowie Art. 320 StGB liegen jedoch nicht in den Akten. Auch der 68-seitigen

- 16 - Übersetzung des Chatverlaufs lässt sich nicht entnehmen, dass diese unter Kenntnisnahme der vorgenannten Strafnormen vorgenommen wurde. Im Übrigen wurde sie vom Übersetzer weder infidiert noch unterschrieben. Es fehlt somit an einem Gültigkeitserfordernis. Zudem liegt in casu keine schwere Straftat im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO vor. Demnach ist der Verteidigung insoweit zuzustimmen, als die Übersetzung des Chatverlaufs (D1 act. 15) nicht zulasten des Beschuldigten verwertet werden darf.

E. 2.9

Die drei Audionachrichten wurden hingegen in der Einvernahme der Staatsanwaltschaft vom 18. Juni 2024 im Beisein des Dolmetschers F._____, welcher auf die Pflicht zur wahrheitsgemässen Übersetzung sowie die Straffolgen von Art. 307 und Art. 320 StGB hingewiesen wurde, abgespielt (D1 act. 7, F/A 21). Sie sind anhand der Bezeichnung auf der CD-Rom identifizierbar (D4 act. 6). Ferner wurde ein Teil des Chatverlaufs vom Beschuldigten anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 13. Dezember 2023 selber eingereicht (D1 act. 3, F/A 5 PN) und am 16. Januar 2024 von G._____ übersetzt sowie mit folgendem Hinweis unterzeichnet: "Hiermit bestätige ich wahrheitsgemäss und sinngemäss übersetzt zu haben" (D1 act. 14). Damit bestätigt der Übersetzer, auf die entsprechenden Strafbestimmungen aufmerksam gemacht worden zu sein. Folglich liegen für diesen Teil des Chatverlaufs sowie für die Audionachrichten rechtsgültige und verwertbare Übersetzungen vor. III. Sachverhaltserstellung und Beweiswürdigung 1. Anklagevorwurf (act. 22)

E. 3

Auflage, Zürich 2017, N 233 ff.; BERNARD CORBOZ, In dubio pro reo, ZBJV 7/1993, S. 419 f.; BGE 127 I 38, E. 2; BGE 120 Ia 31, E. 2; BGE 124 IV 86, E. 2a).

E. 3.1

Wer eine Körperverletzung erleidet oder in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf die Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern dies durch die Schwere der Verletzung als gerechtfertigt erscheint und falls die Verletzung nicht anders wieder gut gemacht worden ist (Art. 47 und

- 48 - Art. 49 OR). Die Ausrichtung einer Geldleistung bezweckt einen (schadenersatzunabhängigen) Ausgleich für einen erlittenen physischen und/oder seelischen Schmerz. Diese Gegenleistung soll beim Geschädigten ein materielles Gegengewicht für den erlittenen immateriellen Schaden darstellen. Das Gericht hat die Frage, ob eine Genugtuung auszusprechen ist und wie hoch sie sein soll, nach Recht und Billigkeit zu entscheiden. Bei der Bemessung der Genugtuungssumme kommt es auf die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen sowie auf den Grad des Verschuldens des Schädigers am Schadensereignis an. Je schwerwiegender die Umstände sind und je intensiver die Unbill auf den Anspruchsteller eingewirkt hat, umso höher ist grundsätzlich die Genugtuungssumme (BSK OR I-SCHNYDER, 7. Auflage, Basel 2019, Art. 47 N 11; BK OR-BREHM, 5. Auflage, Bern 2021, Art. 47 N 166 ff.). Neben dem Bestehen einer Persönlichkeitsverletzung muss diese widerrechtlich und adäquat kausal auf die Handlung des Haftpflichtigen zurückzuführen sein (BSK OR I-SCHNYDER, a.a.O., Art. 49 N 6 ff.). Die Bemessung der Genugtuung steht im Ermessen des Gerichts. Die finanziellen Verhältnisse des Pflichtigen wie auch der Privatklägerschaft spielen hierbei keine Rolle. Auch für die Genugtuungsforderung trägt die Privatklägerschaft die Bezifferungs- und Begründungslast.

E. 3.1.1

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 180 Abs. 1 StGB).

E. 3.1.2

Der Tatbestand der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass der Täter der geschädigten Person einen schweren Nachteil oder ein künftiges Übel in Aussicht stellt (TRECHSEL/MONA, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], StGB Praxiskommentar, 4. Auflage, Art. 180 N 1 f.). Ob das angedrohte Übel schwer wiegt, bemisst sich grundsätzlich nach der Gesamtheit der gegebenen Umstände und nach dem Empfinden eines durchschnittlich empfindlichen Opfers. Genügend ist jedenfalls die Androhung eines Verbrechens oder Vergehens (insbesondere eines solchen gegen Leib und Leben), wenn die Gefahr besteht, dass der Täter dieses tatsächlich begehen wird. Die Drohung kann durch Worte, aber auch durch Gesten oder konkludentes Verhalten erfolgen (BSK StGB-DELNON/RÜDY, Art. 180 N 14). Sie muss als ernst gemeint erscheinen und die betroffene Person in Schrecken oder Angst versetzen. Nicht erforderlich ist, dass der Täter sie auch in die Tat umsetzen will (BGE 137 IV 261).

E. 3.1.3

Mit der ersten Audionachricht vom 29. Januar 2024 stellte der Beschuldigte der Privatklägerin in Aussicht, dass er sie nicht mehr in die Nähe ihres Kindes lassen werde. Die Trennung eines Elternteils von seinem Kind stellt ein schwerwiegendes Übel und im Kontext von Art. 220 StGB ein Vergehen dar, welches objektiv geeignet ist, eine vernünftige Person zu verängstigen und zumindest zeitweise in ihrem Sicherheitsgefühl zu beeinträchtigen. Unter Berücksichtigung der ehelichen Vorgeschichte der Parteien und der Tatsache, dass der Sohn im Machtbereich der Familie des Beschuldigten zu verorten war sowie, dass sich die Parteien in einem Streit über den Aufenthaltsort des gemeinsamen Kindes befanden, erscheint es glaubhaft, dass die Privatklägerin die Worte des Beschuldigten ernst nahm und in Angst und Schrecken versetzt wurde.

E. 3.1.4

Sodann stellte der Beschuldigte der Privatklägerin mit der zweiten Audio- nachricht vom 29. Januar 2024 in Aussicht, er werde sie aus der Schweiz ausschaf- fen lassen. Auch wenn die notwendige Schwere durchaus erreicht werden könnte, ist nicht ansatzweise ersichtlich, inwiefern der Beschuldigte dies in die Tat umset- zen könnte. Aus objektiver Warte müssten sich einer vernünftigen Person begrün- dete Zweifel an der Verwirklichung dieses in Aussicht gestellten Übels aufdrängen. Infolgedessen erscheint das vom Beschuldigten angedrohte Übel als nicht von ihm abhängig, womit keine schwere Drohung vorliegt. Im Übrigen ist nicht glaubhaft, dass die Privatklägerin durch die Worte des Beschuldigten in Angst und Schrecken versetzt wurde.

E. 3.1.5

Schliesslich drohte der Beschuldigte der Privatklägerin mit der dritten Au- dionachricht vom 29. Januar 2024 an, ihr einen körperlichen Schaden zuzufügen, indem er sagte, er werde ihr "in Arsch zerreißen". Aufgrund der konfliktgeprägten Ehe, in welcher es unbestrittenermassen auch mehrfach zum Austausch von Ge- walt gekommen ist, erscheint plausibel, dass die Privatklägerin befürchtete, der Be- schuldigt werde das angedrohte Übel in die Tat umsetzen. Das Spektrum physi- scher Gewalt ist gross, weshalb man vernünftigerweise nicht bloss mit einem ge- ringfügigem Schaden zu rechnen hat. Gemäss vorstehender Erwägung sind An- drohungen gegen Leib und Leben sodann schwer zu gewichten. Zudem deutet auch der vom Beschuldigten verwendete Wortlaut nicht auf einen Bagatellbereich hin. Entsprechend ist von einem schwerwiegenden Übel auszugehen, weshalb der objektive Tatbestand von Art. 180 Abs. 1 StGB sowohl durch die erste als auch die letzte Audionachricht erfüllt ist.

E. 3.2

Die Privatklägerin liess die Zusprechung einer Genugtuung in Höhe von Fr. 15'000.– zuzüglich Zins zu 5% seit 18. November 2023 beantragen (act. 36, S. 1). Diesbezüglich liess sie als Begründung anführen, dass ihr bis heute seit rund einem Jahr und zwei Monaten ihr Kind vorenthalten werde. Die Privatklägerin habe seit der Ausreise und Nichtrückkehr ihres Sohnes nur äusserst selten Kontakt zu diesem, weil der Beschuldigte ihr nicht einmal das zugestehe. Der gemeinsame Sohn werde seit seiner Verbringung nach Indien systematisch entfremdet. Es fühle sich für die Privatklägerin aktuell so an, als würde ihr Sohn für sie nicht mehr exis- tieren. Infolgedessen sei die Privatklägerin schwer und andauernd belastet, zumal sie sich in ständiger Sorge um das Wohlergehen des Sohnes bei gleichzeitiger Ohnmacht befinde. Sie sei dem Wohlwollen des Beschuldigten gänzlich ausgelie- fert und sie erhalte keine Informationen über den gemeinsamen Sohn. Diese Situa- tion sei durch die massiven Drohungen und Beschimpfungen seitens des Beschul- digten zusätzlich erschwert worden. Die Privatklägerin sei auf diverse Behandlun-

- 49 - gen angewiesen. Sie leide an Spannungskopfschmerzen, Ein- und Durchschlafstö- rungen, einer Anpassungsstörung, Angst und einer depressiven Reaktion. Über- dies habe sie regelmässig Alpträume. Die vorgenannten Beeinträchtigungen seien offensichtlich auf das Ereignis vom November 2023 und die darauffolgende Zeit zurückzuführen, weshalb der Beschuldigte dafür verantwortlich gemacht werde (zum Ganzen: act. 36, S. 3 f.).

E. 3.2.1

Der subjektive Tatbestand der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB ist erfüllt, wenn der Täter das Opfer willentlich in Schrecken oder Angst versetzt oder dies zumindest in

Kauf genommen hat und sich bewusst gewesen ist oder für möglich gehalten hat, dass sein Verhalten diese Wirkung hervorruft.

- 32 -

E. 3.2.2

Der Beschuldigte wusste von den wiederholten und gewaltreichen Konflikten zwischen den Parteien. Er wusste auch, dass die Privatklägerin verzweifelt ihr Kind wieder bei sich haben möchte, zumal er sich genau aus diesem Grund in einem Streit mit ihr befand. Demzufolge war sich der Beschuldigte ebenso bewusst, dass seine Worte geeignet sind, die Privatklägerin in Angst oder Schrecken zu versetzen. Dennoch nahm er sie absichtlich hintereinander auf und sendete sie an die Privatklägerin, um diese zu verängstigen und seine Machtposition im vorherrschenden Streit zu demonstrieren. Entsprechend handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz. 4. Mehrfache Beschimpfung

E. 3.3

Dagegen liess die amtliche Verteidigung einwenden, dass die im Recht liegenden Gesundheitsakten der Privatklägerin nicht auf medizinischen Untersuchungen basieren würden. Vielmehr würden die eingereichten Arztzeugnisse bzw. Therapieberichte einzig auf den Erzählungen der Privatklägerin beruhen und damit reine Gefälligkeitszeugnisse darstellen (act. 49, S. 21).

E. 3.4

Im vorliegenden Fall wird das Verfahren gegen den Beschuldigten betreffend Entziehen von Minderjährigen für den Zeitraum vom 18. November 2023 bis 22. Januar 2024 eingestellt. Für den Zeitraum ab 25. März 2024 wird der Beschuldigte jedoch schuldig gesprochen. Wie bereits ausgeführt, trifft den Beschuldigten ein nicht unerhebliches Verschulden. Er verletzte widerrechtlich und schuldhaft das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Privatklägerin, wobei diese Verletzung nach wie vor andauert. Dadurch wird die Privatklägerin auch in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt, stellt doch der Umstand, dass ihr Sohn ihr vollständig entzogen wird, ein schwerwiegender Eingriff in ihr (Mit-)Bestimmungsrecht und in ihre Gefühlswelt dar. Das seelische Leiden einer Mutter, deren Kind, welches sie seit der Geburt betreut, ihr ab dem Alter von 7.5 Jahren vollständig entzogen wird, ist als erheblich zu bezeichnen. Ein solches Ereignis, welches zu einem bis heute andauernden Zustand geführt hat, ist offenkundig lebensprägend. Entsprechend wird im Bericht von Dr. S. _____ in nachvollziehbarer Weise hervorgehoben, dass die seit dem Entziehen bzw. der verweigerten Rückgabe bestehende Ungewissheit über das Schicksal ihres Sohnes und die inzwischen überjährige Dauer des Fehlens des persönlichen Kontakts zwischen der Mutter und ihrem eigenen Kind einen nur schwer zu ertragenen Zustand darstellt, welcher bei der Privatklägerin ein massives Kontrollverlusterleben, Demütigung, Entwertung sowie Statusverlust mit sich bringt und eine Beeinträchtigung des psychischen Gesundheitszustandes bedeutet (vgl.

- 50 - act. 38/12). Die gegenständliche Tat stellt zweifellos eine Belastung für die Privatklägerin dar, deren Ende für sie nicht absehbar ist. Dies wird die Privatklägerin über einen längeren Zeitraum verarbeiten müssen. Gleichwohl ist zu erwähnen, dass die Privatklägerin über WhatsApp oder per Telefon einen regelmässigen Kontakt zu ihrem Sohn pflegen kann und von Beginn an weiss, wo er sich aufhält und welche Schule er besucht. Immerhin ist zugunsten des Beschuldigten anzumerken, dass die Privatklägerin damit einverstanden war,

dass der gemeinsame Sohn zumindest bis Februar 2024 in Indien verbleiben sollte (vgl. D1 act. 15). Weiter ist zu erwähnen – und dies geht aus den Untersuchungs- und den beigezogenen Migrationsakten klar hervor – dass die Privatklägerin auch wegen der jahrelangen starken Stress- belastung im familiären Umfeld, nämlich dem Konflikt mit ihrem Ex-Mann, gelitten hat und sie deshalb im Jahr 2018 in die Klinik Schlosstal eingewiesen wurde (vgl. Migrationsakten, S. 72).

E. 3.5

In Anbetracht der dargelegten Umstände erscheint eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 4'500.– nebst Zins zu 5% seit 25. März 2024 als der Intensität und der Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der Privatklägerin sowie dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Verfahrenskosten

E. 4

Sachverhaltserstellung in concreto

E. 4.1

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub allerdings nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Mit "Legalprognose" wird die kriminologische, psychiatrische und psychologische Risikoabschätzung bezeichnet über die Fähigkeit und Motivation eines Straftäters, sich nach oder gerade wegen einer Verurteilung in Zukunft an Regeln und Gesetze zu halten. In die Beurteilung einzubeziehen sind neben den Tatumständen das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Relevante Faktoren sind etwa die strafrechtliche Vorbelastung, die Sozialisationsbiographie und das Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen etc., wobei diese persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheides mit einzubeziehen sind (vgl. BGE 134 IV 1 m.w.H.).

E. 4.1.1

Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft (Art. 177 Abs. 1 StGB).

E. 4.1.2

Mit Art. 177 Abs. 1 StGB werden in erster Linie reine Werturteile bzw. blosser Ausdrücke der Missachtung, die sich nicht erkennbar auf bestimmte, dem Beweis zugängliche Tatsachen stützen, sog. Formalinjurien, unter Strafe gestellt. Gleichzeitig handelt es sich um einen Auffangtatbestand für Vorwürfe unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, den Ruf des Verletzten zu schädigen, jedoch nur diesem gegenüber geäußert werden, oder aber wenn sich die Bewertung erwiesener oder für wahr gehaltener Tatsachen nicht im Rahmen des sachlich Vertretbaren hält (BSK StGB-RIKLIN, Art. 177 N 1 ff.).

E. 4.1.3

Vorliegend bezeichnete der Beschuldigte die Privatklägerin in den drei Audionachrichten vom 29. Januar 2024 als Schlampe, Schwesterficker, Hündin, billige Frau und unerlaubtes Kind. Es handelt sich durchgängig um Ausdrücke, die der reinen Herabsetzung des Empfängers dienen. Selbst wenn sie sich auf beweisbare Tatsachen stützten, wofür keinerlei Anzeichen vorliegen, wäre das sachlich vertretbare Mass überschritten, zumal nicht die Schädigung des Rufs, sondern die Erniedrigung im Vordergrund steht. Aufgrund der Tatsache, dass die Nachrichten le-

- 33 - diglich der Privatklägerin gesendet wurden, ist der objektive Tatbestand der Beschimpfung – unabhängig davon, ob es sich um reine oder gemischte Werturteile handelt – mehrfach erfüllt.

E. 4.2

In casu wird der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von insgesamt

E. 4.2.1

In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 177 Abs. 1 StGB Vorsatz, wobei sich dieser nicht auf die Vertretbarkeit einer Äusserung beziehen muss (BSK StGB-RIKLIN, Art. 177 N 14). Ein eventualvorsätzliches Handeln ist gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB genügend.

E. 4.2.2

Der Beschuldigte nahm die Audionachrichten bewusst auf und sendete sie im Wissen um deren Inhalt willentlich an die Privatklägerin. Dies geschah innerhalb eines Streits, womit es offensichtlich das Ziel des Beschuldigten war, die Privatklägerin durch seine Worte herabzusetzen. Er handelte demnach mit direktem Vorsatz.

E. 4.2.3

Die im Recht liegende Übersetzung des Chatverlaufs zwischen den Parteien (D1 act. 15) ist gemäss den vorstehenden Erwägungen nicht verwertbar

- 25 - (vgl. Erw. II. 2.). Infolgedessen lassen sich die entsprechend angeklagten Nachrichten mangels weiterer Beweise nicht erstellen.

E. 4.3

Wird der Vollzug einer Strafe aufgeschoben, so bestimmt das Gericht dem Verurteilten eine Probezeit zur Bewährung zwischen zwei und fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Zusätzlich kann das Gericht für die Dauer der Probezeit Weisungen erteilen (Art. 44 Abs. 2 StGB).

E. 4.3.1

Das Gesetz lässt in den Fällen von Provokation und Retorsion Selbstjustiz in Form von Beschimpfungen zu, sofern der Rahmen des Bagatellbereichs nicht überschritten wird (BSK StGB-RIKLIN, Art. 177 N 19). Entsprechend kann der Richter den Täter von der Strafe befreien, wenn der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben hat (Art. 177 Abs. 2 StGB) oder die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Täterschaft erwidert worden ist (Art. 177 Abs. 3 StGB).

E. 4.3.2

Mit Blick auf die in den Akten liegenden Chatnachrichten zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin – welche zugunsten des Beschuldigten berücksichtigt werden müssen – ist festzuhalten, dass sie einen sehr rauen Umgangston miteinander pflegen und sich gegenseitig immer wieder mit wüsten Schimpfwörtern und Beleidigungen zudecken (D1 act. 15; vgl. auch act. 49, S. 19). So hatten sie auch über den 28. und 29. Januar 2024 hinweg einen heftigen Streit, in welchem sie sich gegenseitig durchgehend provozierten und beschimpften und welcher schliesslich mit den angeklagten Audionachrichten des Beschuldigten endete

- 34 - (D1 act. 15, S. 39 ff.). Folglich wurden beidseitig die Tatbestandselemente der Provokation und Retorsion erfüllt, weshalb der Beschuldigte im Sinne von Art. 177 Abs. 2 und 3 StGB von der Strafe zu befreien ist.

E. 4.4

Vorliegend ist aufgrund der unter Erw. V. B. 1.2 genannten Umstände die Probezeit auf zwei Jahre anzusetzen. 5. Ergebnis Im Ergebnis ist der Beschuldigte demnach mit einer Freiheitsstrafe von 11 Monaten zu bestrafen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist unter Ansetzung einer zweijährigen Probezeit bedingt aufzuschieben. VI. Zivilansprüche 1. Allgemeines Die Privatklägerschaft kann zivilrechtliche Ansprüche gegen den Beschuldigten einer Straftat adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Da die Geltendmachung von Zivilansprüchen auch im Rahmen des Adhäsionsverfahrens der zivilprozessualen Dispositions- bzw. der Verhandlungsmaxime unterliegt, obliegt es dabei grundsätzlich der Privatklägerschaft, ihre Ansprüche im Strafverfahren rechtzeitig geltend zu machen, zu beziffern, rechtsgenügend zu substantiieren sowie Beweise für ihre Vorbringen zu offerieren (vgl. Art. 55 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 ZPO). Gegenstand der Adhäsionsklage können nur Ansprüche sein, die sich aus dem Zivilrecht ergeben und die dem deliktisch entstandenen Schaden

- 46 - entsprechen, mit anderen Worten solche, die sich aus einem strafbaren und Gegenstand der Anklage bildenden Sachverhalt herleiten, mithin mit dem Anklagesachverhalt konnex sind (vgl. BSK StPO-DOLGE, Art. 122 N 65 ff.). Das Strafgericht entscheidet über die adhäsionsweise anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht; spricht es die beschuldigte Person frei, entscheidet es nur dann über die Zivilklage, wenn der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Hat die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert, so verweist das Strafgericht die Zivilklage auf den Zivilweg (Art. 126 Abs. 2 StPO). Wäre die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig, so kann das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen (Art. 126 Abs. 3 StPO). 2. Schadenersatz

E. 5

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe wurden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.

E. 6

Fazit Im Ergebnis hat sich der Beschuldigte des Entziehens von Minderjährigen im Sinne von Art. 220 StGB sowie der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 StGB schuldig gemacht, wofür er angemessen zu bestrafen ist. Mit Bezug auf die mehrfache Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB ist infolge Provokation und Retorsion von

einer Strafe Umgang zu nehmen. V. Strafe, Strafzumessung und Vollzug A. Grundsätze der Strafzumessung und Wahl der Straftat 1. Theoretische Grundlagen

E. 11

Monaten bestraft. Bei einem Strafmass von 24 Monaten oder weniger kommt der bedingte Vollzug gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB objektiv in Betracht. Es ist sodann festzuhalten, dass mehrere der soeben aufgezählten Kriterien zu Gunsten des Beschuldigten sprechen: Wie bereits ausgeführt, weist er keine Vorstrafen auf. Zudem gibt es keine Anzeichen für eine schlechte Legalprognose. Die Straftaten ereigneten sich aufgrund der konfliktgeladenen Situation im Rahmen einer gescheiterten (Liebes-)Beziehung, welcher der gemeinsame Sohn entsprungen ist. Das Arbeitsverhalten des Beschuldigten und seine Schuldenamortisation deuten grundsätzlich auf eine positive Legalbewährung hin. Es ist davon auszugehen, dass sich der Be-

- 45 - schuldigte nun wieder auf seine Arbeit konzentrieren wird, wie er dies ausdrücklich betont hat (vgl. etwa act. 42, S. 17). Nach dem Gesagten ist zu erwarten, dass er seine Lehren aus dem Strafverfahren gezogen hat und in Zukunft nicht wieder straffällig wird. Mithin ist von einer durchaus günstigen Legalprognose auszugehen. Aus diesen Gründen erscheint es vorliegend unangemessen, den Beschuldigten die gesamte Freiheitsstrafe unbedingt verbüssen zu lassen und es rechtfertigt sich, eine bedingte Freiheitsstrafe auszusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.